

sorgsam aus dem Wege und gab aller Welt Zeugniß von seiner Ohnmacht in kirchlichen Dingen.

So wenig Rechte die englischen Bischöfe in eigentlichen kirchlichen Angelegenheiten besitzen, haben sie doch wenigstens einen bedeutenden Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten und nehmen einen hohen Rang in den glänzenden Stufen der englischen Aristokratie ein. Die Erzbischöfe und Bischöfe Englands und Irlands haben Sitz und Stimme im Oberhause des Parlaments, wo sie die geistliche Deputation bilden. Diesen Sitz haben sie jedoch nicht vermöge ihres geistlichen Amtes, sondern als Besitzer von Baronien, welche im Laufe des Mittelalters mit den einzelnen Stühlen verbunden wurden. Nur der Bischof von Eborac und Man macht eine Ausnahme, und zwar aus einem Grunde, der zugleich ein Licht auf das Wesen des englischen Episcopats wirft. Die Insel Man, wo jener Bischof seinen Sitz hat, besaß nämlich bis 1765 ihre eigenen Souveräne in der Person der Herzöge von Atholl. Daher war der Bischof von Man nicht, wie die anderen, ein Vasall der Krone, sondern ein Dienstmann der Herzöge von Atholl. Letztere gaben zwar 1765 ihre Souveränität auf und wurden dafür vom Parlament entschädigt, aber das Patronat vom Stuhle Man behielten sie bei. Darum kann besagter Bischof auch noch heute nicht im Oberhause sitzen. Weiter werden die Erzbischöfe des Reichs und der Bischof von London stets als Mitglieder des königlichen Geheimen Rathes berufen; daß aber Bischöfe als eigentliche Minister in das Cabinet traten, kam seit fast zwei Jahrhunderten nicht mehr vor. Was den Rang betrifft, so folgt auf die Mitglieder der königlichen Familie sofort der Erzbischof von Canterbury, dann der Großkanzler von England, dann der Erzbischof von York, dann die Großwürdenträger und Peers des Reichs, die Herzöge, Marquis, Grafen (Earls) und Biscounts, dann die Bischöfe und die Barone. Die Bischöfe selbst folgen hinter einander nach der Zeit der Einweihung, doch gehen den anderen voran der von London, weil er zugleich Bischof der Colonien ohne eigenen Bischof ist, der von Durham, weil er in seinem Sprengel besondere Rechte als Pfalzgraf ausübt, und der von Winchester als Prälat des Ordens vom Hofenbandorden. Der Titel eines Erzbischofs ist: Most reverend Father in God, by divine providence Arch-bishop of N.; die Anrede: His Grace oder Mylord. Der Titel eines Bischofs ist: Right reverend Father in God, by divine permission Bishop of N.; die Anrede: Mylord. Steht ein Bischof im Geheimen Rath, so heißt er Right honourable and right reverend. Ueber-einstimmend mit dem Gebrauch, der in der katholischen Kirche herrscht, unterschreiben sich die anglicanischen Bischöfe, ohne Anführung des Geschlechtsnamens, nur mit ihrem Taufnamen, denen der Bischofsstift beigefügt wird, z. B. Charles James, London.

Die Einkünfte der anglicanischen Stühle sind im Ganzen reich; doch herrscht großes Mißverhältniß zwischen den einzelnen Bisthümern. Die Inhaber der Stühle mit geringerem Einkommen verbessern jedoch ihre Hilfsquellen gewöhnlich dadurch, daß sie reiche Pfründen in ihren Sprengeln sich vorbehalten. Nach der Anfangs der dreißiger Jahre dem Parlamente vorgelegten Liste war das Einkommen, dem wir in Klammern die Neuregulirung einzelner Einkommen durch den Geheimerathsbefehl vom 1. Juni 1837 beisetzen, folgendes: Canterbury 19 882 Pfd. St. (12 582, also weniger 7300); Durham 19 066; London 13 929 (8000, — 5929); York 12 629 (11 529, — 1100); Winchester 11 151 (7551, — 3600); Ely 8500; Worcester 6569 (4269, — 2300); St. Asaph 6301; Bath-Wells 5946 (4946, — 1000); Norwich 5395; Lincoln 4542; Bangor 4464; Exeter 4229; Salisbury 3939; Lichfield und Coventry 3923; Bristol 2351; Chester 3261 (4500, mehr 1329); Peterborough 3103; Exeter 2713; Orford 2648 (5000, + 2352); Eborac-Man 2555; Hereford 2516; Gloucester 2282; Carlisle 2213 (4500, + 2287); St. Davids 1897; Rochester 1469; Landaff 924 Pfd. St. Dem 1836 errichteten Bisthum Ripon wurden 4500 Pfd. St. Einkommen zugewiesen, ebensoviel dem 1847 errichteten Manchester; wieviel Einkommen die neuesten errichteten Sitze St. Albans, Exeter und Liverpool abwerfen, ist uns unbekannt. In Irland trägt Armagh 14 292, Dublin 7786, Clogher 8668, Derry und Raphoe 8000, Tuam und Killybegs 6996, Kilmore und Elphin 6263, Kildare 6061, Ossory-Ferns und Leighlin 5830, Cashel und Waterford 5000, Limerick 4973, Down-Connor und Dromore 4204, Meath 4068, Killybegs und Clonsfert 4041, Cork-Cloyne und Ross 3901 Pfd. St. Von den Colonialbischöfen erhalten die älteren gleichfalls hohe Summen: Calcutta 5000, Jamaica 4000, Madras und Ceylon 2500, Bombay 2500, Barbadoes 2500, Guyana 2500, Nova Scotia 2400, Antigua 2000, Australien 2000, Montreal 1750, Toronto 1083 Pfd. St.

Das jährliche Gesamteinkommen der anglicanischen Kirche wird, je nach der verschiedenen Art und Weise zu rechnen, sehr verschieden angegeben. In dem Etat du Clergé etc. en Europe von Beauregard (Paris 1827) ist es für England auf 190 und für Irland auf 32½ Millionen Franken angegeben, wozu noch das sehr reiche Einkommen der ursprünglich von der Kirche dotirten Vermögen der Universitäten, Collegien und Schulen kommt. Etwas später wurde es in England selbst so angegeben: das der geistlichen Lords zu 240 000, der anderen Glieder der höhern Geistlichkeit zu 1 080 000 und das der niedern Geistlichkeit zu 3 500 000 Pfd. St. Dabei sind nicht eingerechnet die Einkünfte der Kirchenfabriken und die Accidenzien, und zwar der Ertrag der Zehnten mit 6 250 000, der bischöflichen Corporationsgüter mit 1 000 000, der